

Textliche Festsetzungen:

1. Gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO werden die zulässigen Betriebsarten im GE-Gebiet unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes wie folgt gegliedert:
Ausgeschlossen sind
in GE 1 die Anlagen der Nr. 1 - 207
in GE 2 die Anlagen der Nr. 1 - 193
in GE 3 die Anlagen der Nr. 1 - 175
der in der Abstandsliste zum Rd. Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.1974 (MBI. NW. S. 992 / SMBl. NW. 280) aufgeführten gewerblichen und industriellen Anlagen sowie Betriebsarten mit gleichem oder höherem Störgrad.
2. Ausnahmen von den o. a. Einschränkungen der Nr.1 sind zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.
3. Als Ausnahme von der Festsetzung „Grünfläche – öffentliche Grünanlage“ ist gem. § 31 Abs. 1 BBauG das Gebäude Twentmannstraße 125 in seinen Umrissen und seiner derzeitigen Gestaltung zulässig.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.



Schächte nach Angabe des Bergbaues mit Sicherheitszonen.

Zu den ehemaligen Schächten muß Zwecks einer evtl. erforderlich werdenden Nachverfüllung eine Zufahrtsmöglichkeit erhalten bleiben.

Für das „WR-Gebiet“ östlich der Twentmannstraße / südlich der Straße „Im Looscheid“ sind gemäß § 9 Abs. 3 BBauG besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm erforderlich.